

Statut der TUM Graduate School

Vom 23. August 2021

in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. September 2024

Aufgrund von Art. 19 Abs. 5 S. 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)* sowie aufgrund § 29 der Grundordnung der Technischen Universität München (GOTUM) vom 21. August 2007, zuletzt geändert durch § 1 der Zwölften Änderungssatzung vom 17. Mai 2021, erlässt das Hochschulpräsidium der Technischen Universität München folgendes Statut:

Präambel

¹Die **Technische Universität München (TUM)** fördert und entwickelt Talente in all ihrer Vielfalt zu verantwortungsvollen, weltoffenen Persönlichkeiten und befähigt sie, mit höchster Wissenschaftlichkeit und technischem Sachverstand, mit unternehmerischem Mut und gesellschaftspolitischer Sensibilität und mit einer lebenslangen Bildungsoffenheit den Innovationsfortschritt für Mensch, Natur und Gesellschaft zu gestalten. ²Der Qualifizierung des akademischen Nachwuchses kommt dabei eine zentrale Rolle zu.

³Immer komplexer werdende Forschungsgegenstände und vielfältige Kooperationen erfordern eine inter- bzw. transdisziplinäre Vorgehensweise, die auch moralisch-ethische, gesellschaftliche, politische und ökonomische Implikationen berücksichtigt. ⁴Gleichzeitig erfordern sich dynamisch verändernde Tätigkeitsbereiche sowie global und intersektoral vernetzte Arbeitswelten überfachliche und internationale Kompetenzen der künftigen akademischen Führungskräfte. ⁵Diesen Anforderungen folgt die forschungsgetriebene Promovierendenqualifizierung als Kernaufgabe der TUM inhaltlich, organisatorisch und finanziell.

⁶Vor diesem Hintergrund ist die **TUM Graduate School (TUM-GS)** als zentrale Einrichtung für Promotionen an der TUM so angelegt, dass sie nach Anspruch, Struktur und Inhalt höchsten internationalen Standards entspricht. ⁷Sie orientiert sich zudem an den Empfehlungen des Wissenschaftsrats sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft. ⁸Die TUM-GS sichert hochschulweit verbindliche Standards der Promovierendenqualifizierung. ⁹Dabei hat sie neben dem hohen wissenschaftlichen Niveau der Promotionen an der TUM stets die Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis im Blick und fördert aktiv eine Haltung wissenschaftlicher Integrität.

¹⁰Die eigenständige wissenschaftliche Forschung ist der Kern der Promotion. ¹¹Ein gutes Betreuungsverhältnis ist ein wichtiger Faktor für ihren Erfolg und erfordert, dass die Betreuungsbeziehung von Betreuenden wie von Promovierenden aktiv und gewissenhaft gelebt wird. ¹²In Ergänzung zur individuellen wissenschaftlichen Arbeit der Promovierenden bietet die TUM-GS eine Plattform für innovative Qualifizierungs- und Vernetzungsformate, welche auch die Leitgedanken der TUM konsequent in der Qualifizierung von Promovierenden verankern sollen. ¹³Die TUM-GS fördert Internationalität und Interdisziplinarität, organisiert die fachspezifische und fachübergreifende Qualifizierung der Promovierenden an der Technischen Universität München und bietet Promovierenden und Betreuenden während des gesamten Promotionsprozesses Unterstützung. ¹⁴Sie sichert die hierfür erforderlichen Lehr- und Qualifizierungsangebote nach Umfang und Niveau und setzt dem wissenschaftlichen Nachwuchs Anreize für deren Nutzung. ¹⁵Der TUM Graduate Council vertritt die Promovierenden als Gruppe zentraler Leistungsträgerinnen und Leistungsträger der TUM und verleiht ihnen ein institutionelles Gewicht.

*Ab der Änderungssatzung aufgrund von Art. 29 Abs. 5 S. 5 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG), sowie aufgrund § 28 der Grundordnung der Technischen Universität München (GOTUM) vom 10. Mai 2023

§ 1 Rechtsform

¹Die TUM-GS ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der TUM gemäß Art. 29 Abs. 5 BayHIG. ²Sie dient der strukturierten wissenschaftlichen Qualifizierung der Promovierenden und misst sich an besten internationalen Standards.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) ¹Die TUM-GS ist die zentrale Einrichtung für Promotionen und das umfassende Organisationsformat für die Promovierendenqualifizierung an der TUM. ²Sie unterstützt in dieser Funktion die Promovierenden und Betreuenden sowie die promotionsführenden Einrichtungen. ³Damit wird ein Umfeld mit optimalen Bedingungen für die wissenschaftliche Forschung im Kontext guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher Integrität geschaffen. ⁴Ziel ist es, die Attraktivität und Qualität der Promotionsphase an der TUM für alle Promovierenden weiter zu erhöhen.
- (2) ¹Dem Leitbild der TUM sowie dem TUM Diversity Code of Conduct folgend, fördert die TUM-GS Wissenschaft und Innovation in einer offenen Gesellschaft, damit sich die spezifischen Talente und Fähigkeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses voll entfalten können. ²Programm und Strukturen der TUM-GS unterstützen die Partizipation und Inklusion aller Personen in der wissenschaftlichen Gemeinschaft, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Identität oder weiteren Dimensionen wie z.B. sozialem Hintergrund oder Elternschaft.
- (3) ¹Im Mittelpunkt der Promotion an der TUM steht die eigenständige Forschungsarbeit der Promovierenden, die von der TUM-GS durch eine Vielzahl an Maßnahmen unterstützt wird. ²Die fachspezifische Qualifizierung wird dabei mit Hilfe der jeweiligen Graduiertenzentren weiter gesteigert. ³Des Weiteren steuert und organisiert die TUM-GS die fachübergreifende Weiterbildung der Promovierenden und sichert die hierfür erforderlichen Qualifizierungs- und Lehrangebote nach Umfang und Niveau. ⁴Dabei trägt das Qualifizierungsprogramm der TUM-GS grundsätzlich der Vielzahl an potenziellen Karrierewegen der Promovierenden Rechnung. ⁵Um die Vernetzung der Promovierenden und ihre Identifikation mit der TUM zu fördern, bietet die TUM-GS entsprechende Veranstaltungen an.
- (4) ¹Die TUM-GS ist Ansprechpartner und bietet Beratungsangebote und Services für Promovierende und Betreuende. ²Sie fördert aktive, vertrauensvolle und transparente Betreuungsverhältnisse sowie good-practice-Modelle der Betreuung.
- (5) ¹Die TUM-GS bietet Willkommensdienstleistungen und Netzwerkmöglichkeiten für Promotionsinteressierte und Promovierende an. ²Sie nutzt für diese Aufgaben zentrale Einrichtungen der TUM.
- (6) ¹Ein wichtiges Anliegen der TUM-GS ist die Intensivierung der internationalen Kooperation. ²Ein Auslands-Forschungsaufenthalt der Promovierenden oder die Einbindung internationaler Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler in die Forschungsarbeit werden ebenso unterstützt und finanziell gefördert wie internationale Publikationen und Kongressbeiträge.
- (7) ¹Die TUM-GS vereint unter ihrem Dach verschiedene Graduierteneinrichtungen und gibt diesen ein gemeinsames verbindliches Regelwerk, um damit einheitlich hohe Standards

für Promotionen an der TUM zu setzen. ²Sie trägt dazu bei, die Qualität im Promotionswesen zu sichern und dient als Forum für den Austausch von Informationen und good-practice-Lösungen zwischen den Graduiertenzentren sowie zwischen den promotionsführenden Einrichtungen.

- (8) ¹Die TUM-GS unterstützt die Strukturierung der Promotionsphase und trägt dazu bei, unnötig lange Promotionszeiten zu vermeiden. ²Sie gibt einen Rahmen für die Promotion vor und unterstützt die stetige Verbesserung der Promotionsabläufe.
- (9) ¹Promovierende tragen durch ihre Forschung wesentlich zum wissenschaftlichen Fortschritt bei. ²Die TUM-GS unterstützt ihre frühe wissenschaftliche Sichtbarkeit und dient der Entwicklung einer eigenen Identität der Gruppe der Promovierenden. ³Alle Promovierenden der TUM sind Mitglieder der TUM-GS und werden in das akademische Umfeld an der TUM eingebunden – unabhängig von Beschäftigungsverhältnis, Finanzierungsmodell oder Promotionskontext.
- (10) ¹Ziel der TUM ist es, Forschung und Lehre gleichermaßen zu stärken sowie den Dialog mit Gesellschaft und Öffentlichkeit zu pflegen und zu fördern. ²Die TUM-GS unterstützt dies durch die entsprechende Qualifizierung von Promovierenden und deren Beteiligung an der Lehre. ³Es wird dabei darauf geachtet, dass der zeitliche Umfang so bemessen ist, dass er im entsprechenden Rechtsverhältnis (Anstellungsverhältnis oder Stipendium) dem Ziel einer möglichst zügigen Promotion nicht entgegensteht. ⁴Angebote im Bereich der Wissenschaftskommunikation sollen Promovierende überdies dazu befähigen, wissenschaftliche Inhalte und Ergebnisse zielgruppenspezifisch aufzubereiten und zu vermitteln – innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft, aber auch in der breiten Öffentlichkeit.

§ 3

Aufbau

- (1) ¹Die TUM-GS gliedert sich in Graduiertenzentren. ²Graduiertenzentren gibt es an der TUM nur im Rahmen der TUM-GS. ³Die TUM-GS hat eine Geschäftsstelle sowie eine aufgabengerechte Ausstattung. ⁴Sie kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.
- (2) ¹Jede promotionsführende Einrichtung der TUM schafft unter der Verantwortung ihrer Leitung (Dekanin oder Dekan bzw. Rektorin oder Rektor) ein Schoolgraduiertenzentrum, das durch Beschluss des Erweiterten Hochschulpräsidiums in die TUM-GS aufgenommen wird. ²Im Sinne einer Matrixstruktur sind diese Graduiertenzentren gleichzeitig Einrichtungen der TUM-GS sowie der promotionsführenden Einrichtungen. ³Über Schoolgrenzen hinweg oder in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungsinstitutionen oder anderen Universitäten können auf Beschluss des Erweiterten Hochschulpräsidiums weitere Graduiertenzentren unter dem Dach der TUM-GS eingerichtet werden. ⁴Diese arbeiten ähnlich wie Schoolgraduiertenzentren, setzen aber eigene, fachübergreifende Schwerpunkte. ⁵Für die Ausgestaltung erlässt das jeweilige Graduiertenzentrum im Einvernehmen mit dem Vorstand der TUM-GS und dem Hochschulpräsidium eine Ordnung, wobei unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fachkulturen insbesondere eine gleichbleibend hohe Qualität über alle Graduiertenzentren hinweg zu sichern ist.

§ 4 Organe

Organe der TUM-GS sind:

1. der Vorstand mit der oder dem Graduate Dean als Leiterin bzw. Leiter der TUM-GS (§ 8, § 9),
2. der Kreis der Sprecherinnen und Sprecher der Graduiertenzentren (§ 11),
3. der Graduate Council (§ 12),
4. der Wissenschaftliche Beirat (§ 13).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Alle Promovierenden der TUM sind Mitglieder in einem Graduiertenzentrum und damit Mitglieder der TUM-GS.
- (2) ¹Jede bzw. jeder Promovierende stellt frühzeitig, d.h. zu Beginn der Forschungsarbeit zum Dissertationsthema, einen Antrag auf Aufnahme in ein Graduiertenzentrum im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung (§ 16) zwischen der oder dem Promovierenden, der Betreuerin oder dem Betreuer und dem gewählten Graduiertenzentrum sowie einen Antrag auf Eintragung in die Promotionsliste einer promotionsführenden Einrichtung. ²Nach einer erfolgreichen vorläufigen formalen Prüfung durch die promotionsführende Einrichtung ist die bzw. der Promovierende registriert und vorläufiges Mitglied des Graduiertenzentrums und damit der TUM-GS. ³Mit der Bestätigung des Eintrags in die Promotionsliste gemäß § 6 Abs. 1 der Promotionsordnung der TUM wird die oder der Promovierende Mitglied der TUM-GS.
- (3) ¹Promovierende und Betreuende bestätigen jährlich die Fortführung bzw. begründete Unterbrechung oder den Abbruch der jeweiligen Promotionsprojekte sowie die Aktualität der für die Administration des Promotionsvorhabens relevanten Daten. ²Die Datenaktualisierung muss zum Stichtag jeden Jahres erfolgt sein. ³Erfolgt die Datenaktualisierung nicht fristgerecht, wird das DocGS-Konto der oder des jeweiligen Promovierenden nach Einräumung einer Anhörungsfrist gesperrt. ⁴Eine Entsperrung des DocGS-Kontos ist auf Antrag an das Graduiertenzentrum möglich.
- (4) ¹Weitere Mitglieder der TUM-GS sind
 - (a) die in der Betreuungsvereinbarung der Promovierenden der TUM-GS genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TUM,
 - (b) die Sprecherinnen und Sprecher der Graduiertenzentren,
 - (c) die Mitglieder des Vorstands,
 - (d) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Graduiertenzentren der TUM-GS.

²Weitere Personen können auf Antrag als Mitglieder aufgenommen werden, z.B. an der Promovierendenbetreuung beteiligte Professorinnen und Professoren anderer Universitäten und Professorinnen und Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft in der TUM-GS endet für Promovierende

- (a) mit der Erbringung der letzten promotionsrelevanten Leistung oder dem endgültigen Scheitern des Promotionsvorhabens gemäß Promotionsordnung der TUM oder
- (b) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber der oder dem Graduate Dean, z.B. bei Abbruch der Promotion oder Hochschulwechsel, die auch im Rahmen der jährlichen Datenaktualisierung abgegeben werden kann, oder
- (c) bei seitens der oder des Promovierenden in drei aufeinander folgenden Jahren nicht erfolgter Datenaktualisierung nach einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der letzten nicht erfolgten Datenaktualisierung sowie erfolgter Einräumung einer Anhörungsmöglichkeit.

²Mit Ende der Mitgliedschaft in der TUM-GS erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 der Promotionsordnung der TUM die Austragung von der Promotionsliste.

- (6) Alle weiteren Mitglieder scheiden aus, wenn sie keine Aufgaben in der TUM-GS mehr ausführen.

§ 6

Assoziierte Mitglieder

Graduiertenzentren können auch

- 1. Promovierende anderer inländischer und ausländischer Einrichtungen und
- 2. Gäste

als assoziierte Mitglieder aufnehmen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der TUM-GS nach § 2 des Statuts mitzuarbeiten und die TUM-GS aktiv zu unterstützen. ²Alle Mitglieder sind angehalten, ein zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.
- (2) ¹Mitglieder gemäß §§ 5 und 6 sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der TUM-GS deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. ²Sie können im Rahmen der nach §§ 16 und 17 festgelegten Verfahren an den der TUM-GS zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren. ³Für assoziierte Mitglieder gemäß § 6 können eingeschränkte Regelungen gelten.
- (3) Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt (§ 16).
- (4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der TUM-GS auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand der TUM-GS besteht aus:
 - (a) Der oder dem Graduate Dean und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 9),
 - (b) den durch den Kreis der Sprecherinnen und Sprecher (§ 11) gewählten vier Vertreterinnen und Vertretern aus den Graduiertenzentren,
 - (c) der Sprecherin oder dem Sprecher des Graduate Council und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 12).
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 a. und b. beträgt drei Jahre, diejenige der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 c. ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.
- (3) ¹Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung der TUM-GS, überprüft die Umsetzung der Ziele nach § 2 und gibt Initiativen zur Weiterentwicklung der TUM-GS. ²Darüber hinaus ist er verantwortlich für folgende Aufgaben:
 - (a) Weiterentwicklung des wissenschaftsstützenden Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit dem Hochschulpräsidium der TUM und den Graduiertenzentren der TUM-GS,
 - (b) Besprechung von Haushaltsangelegenheiten,
 - (c) Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 17),
 - (d) Vorschlag an das Hochschulpräsidium über die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft von Graduiertenzentren der TUM-GS,
 - (e) Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung des Statuts und deren Vorlage zur Genehmigung im Hochschulpräsidium, Erweiterten Hochschulpräsidium und Senat,
 - (f) Genehmigung der Ordnungen bzw. Änderungen derselben der in der TUM-GS zusammengefassten Graduiertenzentren,
 - (g) Entgegennahme der Arbeitsberichte der in der TUM-GS zusammengefassten Graduiertenzentren,
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) ¹Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. ²Die Sitzungen werden mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung von der oder dem Graduate Dean einberufen und von der oder dem Graduate Dean oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet. ³In unaufschiebbaren vorstandsrelevanten Angelegenheiten entscheidet die oder der Graduate Dean in Eilkompetenz. ⁴Auf der nächsten Vorstandssitzung ist davon zu berichten.

§ 9

Graduate Dean

- (1) ¹Die oder der Graduate Dean leitet die TUM-GS und vertritt ihre Belange. Sie oder er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands. ²Sie oder er ist dem Hochschulpräsidium in allen Angelegenheiten der TUM-GS und ihrer Einrichtungen (§ 3 Abs. (1))

berichtspflichtig. ³Gegenüber der oder dem Graduate Dean sind die Sprecherinnen und Sprecher der Graduiertenzentren (§ 11) berichtspflichtig.

- (2) ¹Die oder der Graduate Dean und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Sprecherinnen und Sprecher der Graduiertenzentren der TUM-GS vom Hochschulpräsidium für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ²Die oder der Graduate Dean und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter müssen hauptamtliche unbefristete Professorinnen oder Professoren der TUM sein. ³Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Zu den Aufgaben der oder des Graduate Dean gehören insbesondere:
 - (a) Verantwortung gegenüber dem Hochschulpräsidium für die sachgerechte Mittelverteilung sowie für die Einhaltung des Gesamtbudgets der TUM-GS im Sinne einer umfassenden und detaillierten Rechnungslegung,
 - (b) Unterstützung in Promotionsangelegenheiten gemäß Promotionsordnung,
 - (c) Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle,
 - (d) Einberufung von Vorstandssitzungen (§ 8), Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats (§ 13) und des Kreises der Sprecherinnen und Sprecher der Graduiertenzentren (§ 11),
 - (e) Bericht über ihre bzw. seine Entscheidungen an den Vorstand der TUM-GS,
 - (f) Information der Mitglieder,
 - (g) Abstimmung wichtiger Angelegenheiten mit dem Hochschulpräsidium,
 - (h) Vertretung der TUM-GS nach innen und außen unter Beachtung der Gesamtinteressen der Hochschule,
 - (i) Vorschlag der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats nach § 13 an die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (4) Die oder der Graduate Dean erhält für ihre bzw. seine Leistungen eine Funktionszulage, welche die Präsidentin oder der Präsident festlegt.
- (5) Die oder der Graduate Dean wird unterstützt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle der TUM-GS (§ 10).
- (6) ¹Scheidet die oder der Graduate Dean vorzeitig aus dem Amt, so ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit zu wählen. ²Bis zu der Wahl übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Amt.
- (7) ¹Die Abberufung der oder des Graduate Dean ist möglich, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. ²Die Entscheidung trifft das Hochschulpräsidium.

§ 10

Geschäftsstelle und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsstelle der TUM-GS ist für die schoolübergreifende Unterstützung der Promovierenden zuständig, insbesondere für:
 - (a) die Umsetzung der Aufgaben der TUM-GS,
 - (b) das fachübergreifende Qualifizierungsangebot sowie weitere graduiertenzentrenübergreifende Veranstaltungen, z.B. Auftaktseminare, Informations- und Netzwerkveranstaltungen,

- (c) die Sicherung von TUM-weit einheitlichen Qualifizierungsstandards im Promotionswesen sowie die Umsetzung des Statuts und der Promotionsordnung der TUM,
 - (d) Abstimmung mit anderen TUM-Einrichtungen,
 - (e) die Koordination und Weiterentwicklung des Datenbanksystems zur Erfassung der Promotionen,
 - (f) die universitätsweite Erhebung und Verwaltung von promotionsbezogenen Daten sowie die Erstellung von Berichten zur Promotion an der TUM,
 - (g) Gremienarbeit und Qualitäts- und Prozessmanagement,
 - (h) Unterstützung der Zusammenarbeit der Graduiertenzentren, Bündelung und Austausch von Informationen sowie good-practice-Beispielen,
 - (i) Beratung und Unterstützung von Promotionsinteressierten, Promovierenden, Betreuenden und Graduiertenzentren bei grundsätzlichen Fragen und Problemen,
 - (j) Unterstützung von Graduate Dean und Vorstand sowie des wissenschaftlichen Beirats, u.a. auch bei der Außendarstellung,
 - (k) Personal- und Finanzwesen,
 - (l) Marketing, Werbemaßnahmen und Corporate Design unter Anwendung der einschlägigen TUM-Richtlinien sowie unter Beteiligung der fachlich zuständigen TUM-Einrichtungen.
- (2) Die Geschäftsstelle der TUM-GS wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet, die bzw. der bis auf Widerruf von der oder dem Graduate Dean im Einvernehmen mit dem Hochschulpräsidium bestellt wird.

§ 11

Kreis der Sprecherinnen und Sprecher der Graduiertenzentren

- (1) ¹Jedes Graduiertenzentrum wird von einer Sprecherin oder einem Sprecher geleitet, die bzw. der innerhalb des jeweiligen Graduiertenzentrums gewählt wird. ²Die Sprecherin oder der Sprecher wird von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter oder mehreren Stellvertretenden unterstützt. ³Einzelheiten regeln die Ordnungen der jeweiligen Graduiertenzentren.
- (2) Die Sprecherinnen und Sprecher der Graduiertenzentren sind für folgende Aufgaben verantwortlich:
- (a) Koordination des betreffenden Graduiertenzentrums,
 - (b) Angebot des fachspezifischen Qualifizierungsprogramms,
 - (c) Verteilung und Nachweis der zugewiesenen Mittel auf die Projekte und Aktivitäten innerhalb des Graduiertenzentrums,
 - (d) Bericht an den Vorstand der TUM-GS,
 - (e) Kooperation sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Graduiertenzentren.
- (3) Der Kreis der Sprecherinnen und Sprecher hat ein Initiativrecht zur Einbringung von Änderungen des Statuts der TUM-GS.

- (4) Der Kreis der Sprecherinnen und Sprecher der Graduiertenzentren trifft sich mindestens einmal pro Jahr.

§ 12

Graduate Council

- (1) ¹Dem Graduate Council als Promovierendenvertretung der TUM gehören je drei Promovierende pro Graduiertenzentrum an. ²Die Mitglieder des Graduate Council werden nach Maßgabe der Ordnungen der jeweiligen Graduiertenzentren einmal jährlich von den Promovierenden des jeweiligen Graduiertenzentrums gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Graduate Council wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher der Promovierenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) ¹Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher des Graduate Council vorzeitig aus dem Amt, so ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit zu wählen. ²Bis zur Wahl übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Amt. ³Sprecherin oder Sprecher und/oder Stellvertreterin oder Stellvertreter können auf Antrag und bei Vorliegen triftiger Gründe abgewählt werden. ⁴Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Graduate Council geregelt.
- (4) Der Graduate Council stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden in der TUM-GS über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Programms der TUM-GS mit einbezogen werden.

§ 13

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) ¹Das Hochschulpräsidium ernennt unter Berücksichtigung eines Vorschlags der oder des Graduate Dean den Wissenschaftlichen Beirat, der aus bis zu zehn Mitgliedern besteht. ²Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie sowie aus dem öffentlichen Leben aus dem In- und Ausland sein, die mehrheitlich nicht gleichzeitig Mitglied in einer Einrichtung der TUM-GS sind. ³Der Wissenschaftliche Beirat repräsentiert die fachliche Vielfalt und auch die im Leitbild genannten Prinzipien der TUM.
- (2) Der Beirat begleitet die Arbeit der TUM-GS und berät den Vorstand in strategischen Fragen.
- (3) ¹Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats finden in der Regel einmal pro Jahr statt. ²Sie werden von der oder dem Graduate Dean geleitet.

§ 14

Graduiertenzentren

- (1) ¹Organe der Graduiertenzentren sind der Vorstand, die Sprecherin oder der Sprecher

sowie die Vertretung der Promovierenden. ²Jedes Graduiertenzentrum hat zudem eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet wird.

- (2) Graduiertenzentren können in ihren Ordnungen Unterstrukturen definieren, die in den Rahmen des jeweiligen Graduiertenzentrums integriert werden.
- (3) ¹Die Graduiertenzentren vertreten die TUM-GS gegenüber ihren Mitgliedern und fördern ihre Promovierenden entsprechend der jeweiligen Fachkulturen bzw. Schwerpunkte. ²Im Rahmen dieses Statuts und der jeweiligen Ordnungen der Graduiertenzentren sind die Graduiertenzentren für das fachspezifische Qualifizierungsangebot an die Promovierenden (Spezialvorlesungen, fachspezifische Promovierendenseminare, fächerkulturspezifische Wissenschaftskompetenzen, etc.) sowie für Netzwerkveranstaltungen zuständig. ³Sie informieren, beraten und unterstützen Promovierende und Betreuende, auch in Konfliktfällen. ⁴Sie verwalten ihre Mitglieder, erkennen deren Leistungen im Rahmen des Qualifizierungsprogramms an und koordinieren den internationalen Austausch. ⁵Auch die Koordinierung und Organisation von auf die jeweilige Fachkultur abgestimmten Seminaren zu Diversitätsfragen sowie besondere Angebote für spezielle Zielgruppen erfolgen, wo sinnvoll, über die Graduiertenzentren.
- (4) ¹Darüber hinaus sind die Graduiertenzentren zuständig für die grundsätzliche Qualitätssicherung von Promotionen sowie für organisatorische Angelegenheiten, die sich aus der Umsetzung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben der TUM-GS auf der Ebene der Graduiertenzentren ergeben. ²Die Graduiertenzentren berichten dem Vorstand der TUM-GS über ihre Tätigkeiten und sind verantwortlich für ihre Budgetplanung und Mittelverwendung.
- (5) Die Graduiertenzentren können in Zusammenarbeit mit den promotionsführenden Einrichtungen, denen sie jeweils angehören, und der Geschäftsstelle der TUM-GS Vorbereitungsprogramme für die eigentliche Promotionsphase (PreDoc-Programme) entwickeln, die nach einer entsprechenden Eignungsfeststellung in einem strukturierten, individuell vereinbarten Studienprogramm im Umfang von ein bis zwei Semestern fachspezifische wie auch fachübergreifende Grundlagen für die Promotionsphase schaffen und auf das zu bearbeitende Forschungsthema vorbereiten.

§ 15

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) ¹Die Organe der TUM-GS sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Stimmrechtsübertragungen sind nur auf offizielle Vertreterinnen oder Vertreter aus derselben Organisationseinheit möglich. ³Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. ⁴Die Bestimmung des § 8 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (2) ¹Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der TUM-GS mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ⁴In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. ⁵Auf Antrag eines Mitglieds muss bei Finanzangelegenheiten geheim abgestimmt werden.
- (3) Beschlussfassungen der Organe der TUM-GS sind auch im Umlaufverfahren und auf elektronischem Wege möglich.

- (4) ¹Über Sitzungen der Organe der TUM-GS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs zeitnah zugänglich gemacht wird. ²Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 16

Qualifizierungsprogramm

- (1) ¹Die TUM-GS schafft – aufbauend auf der Promotionsordnung der TUM – für ihre Mitglieder einheitliche und verbindliche Standards in der Promovierendenqualifizierung und bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes, promotionsbegleitendes Qualifizierungsprogramm an, das aus fachspezifischen und fachübergreifenden Elementen besteht. ²Die Qualifizierungsmaßnahmen werden von der TUM-GS mit ihren zentralen und dezentralen Einrichtungen angeboten, teilweise in Zusammenarbeit mit TUM-internen Partnern. ³Die fachspezifische Ausbildung der Promovierenden liegt primär in der Verantwortung des jeweiligen Graduiertenzentrums. ⁴Die fachübergreifende Qualifizierung organisiert in der Regel die TUM-GS zentral.
- (2) ¹Neben der bzw. dem Betreuenden oder den Betreuenden wird die bzw. der Promovierende und ihr bzw. sein Dissertationsprojekt durch mindestens eine Mentorin oder einen Mentor unterstützt. ²Betreuende und Mentorinnen oder Mentoren werden in der Betreuungsvereinbarung festgelegt. ³Die Betreuenden tragen die Hauptverantwortung für die fachliche Betreuung. ⁴Betreuende können alle in § 10 der Promotionsordnung der TUM genannten Personen sein.
- ⁵Die Mentorinnen oder Mentoren können eine weitere fachliche Betreuung übernehmen, können sich aber auch auf die Beratung zur überfachlichen Qualifizierung und zur Persönlichkeitsentwicklung sowie auf die Unterstützung für einen zügigen Fortgang der Promotion konzentrieren. ⁶Das Mentorat kann von Personen übernommen werden, die ihre Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit, in der Regel durch eine Promotion, nachgewiesen haben. ⁷Das Mentorat sollte möglichst von unabhängigen Personen übernommen werden, die nicht der Professur oder der Forschungsgruppe der bzw. des Betreuenden angehören sollen.
- ⁸Die Wahl der Betreuenden und Mentorinnen oder Mentoren kann im Laufe des Promotionsvorhabens aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und des jeweiligen Graduiertenzentrums verändert werden.
- (3) ¹Promovierende und Betreuende schließen eine Betreuungsvereinbarung, mit welcher die Promovierenden gleichzeitig die Aufnahme in ein Graduiertenzentrum beantragen. ²Die Betreuungsvereinbarung enthält Inhalt und Zeitrahmen des geplanten Promotionsprojekts und des individuellen Qualifizierungsprogramms sowie weitere Vereinbarungen zwischen Promovierenden und Betreuenden. ³Sie regelt über § 7 hinaus die Rechte und Pflichten der Betreuenden und Promovierenden im Einzelnen. ⁴Die Betreuungsvereinbarung dient als Grundlage für eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit und unterstützt damit ein gutes und aktives Betreuungsverhältnis. ⁵Sie kann bezüglich der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fragestellungen der Promotion sowie der einzelnen Qualifizierungselemente und Zeitfenster/Meilensteine im Einvernehmen zwischen Betreuenden und Promovierenden sowie dem jeweiligen Graduiertenzentrum jederzeit fortgeschrieben werden.
- (4) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft in der TUM-GS vor Einreichung der Dissertation beträgt zwei Jahre.

- (5) ¹Die TUM-GS bietet im Rahmen der fachübergreifenden Qualifizierungsmaßnahmen ein mehrtägiges Auftaktseminar, in dem initial wegweisende und unterstützende Impulse und Kompetenzen vermittelt werden und persönliche Netzwerke über die Fachgrenzen hinweg angelegt werden können. ²Die Teilnahme am Auftaktseminar ist für alle Promovierenden verpflichtend. ³Das Auftaktseminar soll im ersten halben Jahr nach Beginn des Promotionsvorhabens besucht werden.
- (6) ¹Während der Promotionsphase belegt jede bzw. jeder Promovierende fachspezifische Veranstaltungen (Seminare, Kolloquien, Spezialvorlesungen, Sommer-/Winterschulen, etc.), deren Ausrichtung von den Graduiertenzentren festgelegt werden. ²Diese orientieren sich hierbei an besten internationalen Standards. ³Die Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWS, die über die gesamte Promotionszeit verteilt sein können, ist verpflichtend. ⁴Erfolgt die Promotion im Kontext eines Integrative Research Institute (IRI) und bietet dieses IRI eigene Qualifizierungselemente an, dann sollen bevorzugt diese von den Promovierenden gewählt und von dem zuständigen Graduiertenzentrum anerkannt werden.
- (7) ¹Ein unverzichtbares Element der Promotion ist die aktive Einbindung der Promovierenden in das akademische Umfeld der TUM. ²Diese Einbindung kann
- a. durch Präsenzzeit an der TUM oder einer vom Graduiertenzentrum anerkannten öffentlichen, akademischen Forschungseinrichtung, oder
 - b. durch Lehre an der TUM (z.B. Vorlesung, Übungen, Einbindung in die Betreuung von Praktika und Abschlussarbeiten), oder
 - c. durch die inhaltliche Mitarbeit in einer Forschungsgruppe an der TUM
- erbracht werden und ist durch einen Selbstbericht nachzuweisen.
- (8) ¹Spätestens zwei Jahre nach Eintritt in die TUM-GS findet ein Feedbackgespräch über das Promotionsprojekt statt. ²Grundlage für das Gespräch sind
- a. ein hochschulöffentlicher Seminarvortrag oder ein schriftlicher Zwischenbericht des bzw. der Promovierenden zum Fortgang der wissenschaftlichen Arbeit und
 - b. ein Beratungsgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor.
- ³Im Feedbackgespräch erörtern die bzw. der Betreuende und die bzw. der Promovierende den Fortgang des jeweiligen Promotionsprojekts und des Qualifizierungsprogramms sowie das weitere Vorgehen. ⁴Die Ergebnisse des Feedbackgesprächs sind zu dokumentieren. ⁵Auf Basis des Gesprächs wird die Betreuungsvereinbarung aktualisiert. ⁶Zusätzliche Betreuende bzw. Mentorinnen oder Mentoren oder weitere einvernehmlich zwischen Betreuenden und Promovierenden bestimmte Personen können entsprechend der Regelungen des jeweiligen Graduiertenzentrums an dem Feedbackgespräch teilnehmen.
- (9) ¹Jede bzw. jeder Promovierende stellt ihr bzw. sein Forschungsprojekt im Laufe der Promotionsphase zur Diskussion in der internationalen Fachöffentlichkeit. ²In der Regel geschieht dies über angenommene Publikationen oder Tagungsbeiträge, die einem Peer-Review-Prozess unterworfen sind.
- (10) ¹Ein wesentliches Ziel der TUM-GS ist die Internationalisierung durch eine verstärkte Beteiligung ihrer Promovierenden an internationalen Netzwerken. ²Ein internationaler Forschungsaufenthalt von mindestens vier Wochen wird allen Promovierenden empfohlen. ³Gemäß § 17 kann ein Antrag auf individuelle finanzielle Unterstützung bei der TUM-GS gestellt werden für:
- a. Forschungsaufenthalte bei Forschungsinstitutionen oder bei forschenden Industrieunternehmen im Ausland,
 - b. Präsentationen (Vortrag oder Poster) der eigenen wissenschaftlichen Ergebnisse auf internationalen Konferenzen oder Tagungen im Ausland,

- c. aktive Teilnahme (eigener Beitrag) an internationalen fachspezifischen Summer/Winter Schools, Fachworkshops o.Ä. im Ausland,
- d. Einladung von internationalen Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftlern aus dem Ausland für die gemeinsame Forschungsarbeit.

⁴Über jeden geförderten Auslandsaufenthalt ist dem Graduiertenzentrum zu berichten.

- (11) ¹Jenseits der fachspezifischen Qualifizierung empfiehlt die TUM-GS allen Promovierenden die Teilnahme an weiteren fachübergreifenden Qualifizierungsmaßnahmen. ²Dazu bietet sie ein breites Spektrum an Seminaren zur Qualifizierung und Unterstützung während der Promotionsphase an sowie Bildungs- und Orientierungsangebote in Vorbereitung auf den weiteren Berufs- und Karriereweg. ³Die inhaltliche Gestaltung des fachübergreifenden Qualifizierungsangebotes orientiert sich an nationalen und internationalen Standards der Promovierendenqualifizierung, integriert innovative und zukunftsweisende Themen und adressiert Kompetenzbereiche, die aufgrund technologischer sowie gesellschaftlicher Entwicklungen für Promovierende – auch nach dem Abschluss der Promotion – wesentlich sein werden.
- (12) ¹Die Absätze 2 bis 8 werden durch die Ordnung des jeweiligen Graduiertenzentrums konkretisiert. ²Jedes Graduiertenzentrum kann in seiner Ordnung über das Qualifizierungsprogramm in § 16 dieser Ordnung hinausgehende Regeln zur Sicherstellung der fachspezifischen Qualifizierung in begrenztem Umfang für seine Promovierenden treffen.
- (13) ¹Die bzw.- der Promovierende weist dem Graduiertenzentrum die absolvierten Qualifizierungselemente, ggf. zusammen mit einer Bestätigung der bzw. des Betreuenden, nach. ²Die jeweiligen Graduiertenzentren übermitteln der Geschäftsstelle der TUM-GS für alle Promovierenden die Bestätigung der erfolgreichen Ableistung der in den Absätzen 2 bis 10 genannten Qualifizierungselemente. ³Zusätzlich zur Promotionsurkunde erhält die bzw. der Promovierende ein Zertifikat der TUM-GS, in dem die im Rahmen der Promotionsphase erbrachten Leistungen beschrieben sind.
- (14) Hinsichtlich Ausnahmeregelungen zu den hier aufgeführten Qualifizierungselementen siehe § 8 der Promotionsordnung der TUM.

§ 17

Finanzielle Leistungen der TUM

- (1) ¹Die TUM ist der optimalen Qualifizierung ihrer Promovierenden in besonderer Weise verpflichtet und bedient sich hierfür der TUM-GS. ²Deshalb unterstützt das Hochschulpräsidium die TUM-GS auf Antrag und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der TUM aus zentralen Mitteln mit einem jährlichen Betrag, der sich an der Anzahl der Promovierenden orientiert, die Mitglieder in der TUM-GS sind. ³Die finanzielle Unterstützung des Hochschulpräsidiums soll einerseits der Förderung von individuellen Angeboten für Promovierende (z.B. Auftaktseminar, das fachübergreifende Qualifizierungsangebot, ein Zuschuss für die internationale Forschungsphase nach § 16 Abs. 10 und ein Lektoratsservice) und andererseits der Finanzierung der TUM-GS Geschäftsstelle wie auch der Graduiertenzentren dienen.
- (2) ¹Zur Ermittlung des in Abs. 1 genannten Jahresbetrags schlägt die Leitung der TUM-GS jährlich einen Budgetplan vor, der alle für die Budgetzuweisung relevanten Angaben und Daten enthält. ²Die Zuweisung der hochschulzentralen Mittel erfolgt stets an die TUM-GS, die diese Mittel im Auftrag des Hochschulpräsidiums verwaltet und über ihr Gesamtbudget jährlich Rechenschaft ablegt (§ 9 Abs. 3 Nr. a). ³Die interne Zuweisung

der Mittel an die Graduiertenzentren ist an die Erstellung eines Budgetplans gebunden und orientiert sich ebenfalls an der Anzahl der Promovierenden.

- (3) Die Förderung individueller Angebote für die Promovierenden unterliegt den von der TUM-GS festgelegten Bedingungen.

§ 18

Konfliktfälle

¹Zur Klärung strittiger Fragen und von Konfliktfällen sollte zunächst ein Gespräch mit den direkten Beteiligten gesucht werden. ²Wenn dadurch keine Lösung erzielt werden kann, können Betreuende, Mentorinnen oder Mentoren, die Graduiertenzentren, die TUM-GS Geschäftsstelle und die Ombudsstelle der TUM angerufen werden.

§ 19

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten*)

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieses Statuts bedürfen der Zustimmung des Hochschulpräsidiums, des Erweiterten Hochschulpräsidiums sowie des Senats und werden den Leitungen der in der TUM-GS zusammengefassten Graduiertenzentren zur Kenntnis gebracht.
- (2) ¹Dieses Statut tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Das bisherige Statut der TUM-GS vom 22. April 2009 in der 1. Änderungsfassung vom 1. September 2013 wird vorbehaltlich des Satzes 3 aufgehoben. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gilt § 5 Abs. 5 Satz 1 (c) und Satz 2 erstmals für Mitglieder der TUM GS, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung als Mitglieder der TUM GS aufgenommen wurden gemäß §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1. ⁴Auf Antrag an die TUM GS können bereits bestehende Mitglieder ohne die in Satz 3 genannten abweichenden Regelungen in das neue Statut wechseln. ⁵Die Erklärung ist verbindlich.

München, 25. Juni 2024

Für die **Technische Universität München**:

Thomas F. Hofmann

Präsident

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Statuts in der ursprünglichen Fassung vom 23. August 2021. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.